



Kurzinformation zu „Patienten- verfügung und Vorsorgevollmacht“

Entwicklung der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht in
Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur

Besonders Familien, nicht zuletzt aber auch Unternehmen sind von der guten Gesundheit der Beteiligten und handelnden Personen abhängig. Lange Ausfallzeiten können deshalb für Familien und Unternehmen existenzbedrohend sein. Um dagegen vorzusorgen, hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, über die Sie informiert sein sollten.

avocado rechtsanwälte
schillerstraße 20
60313 frankfurt
t +49 69 9133010
f +49 69 913301-19
frankfurt@avocado.de
www.avocado.de



Schon im Juni 2010 haben deshalb avocado rechtsanwälte darauf hingewiesen, wie sinnvoll es ist, Familie und Unternehmen durch

Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Generalvollmacht

zu sichern. Die gesetzliche Ausgestaltung der Patientenrechte hat sich seitdem konkretisiert und erweitert. Mit Beschluss vom 17.03.2003 hatte der BGH den Startschuss für die Entwicklung von Patientenrechten gegeben. Bis 2009 hatte es jedoch gedauert, bis das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts die Patientenverfügung gesetzlich einführt und damit den Willen des Patienten in das Zentrum der medizinischen Behandlung stellte. Nun sind weitere Schritte zur Verstärkung der Patientenrechte unternommen worden, die Sie kennen sollten.

(BGBl. I,277- Patientenrechtegesetz)

Behandlungsvertrag regelt Aufklärung und Einwilligung zur medizinischen Maßnahme

Durch das **Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten** sind die Rechte der Patienten gesetzlich geregelt worden. Das Gesetz ist am 26.02.2013 in Kraft getreten. Es führt einen neuen Vertragstyp, den Behandlungsvertrag, in den §§ 630a – 630h in das BGB ein. Durch die Verpflichtung, vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme die Einwilligung des Patienten einzuholen, befasst sich das Gesetz in § 630 d BGB mit der Einwilligung zur medizinischen Maßnahme in den Fällen, in denen der Patient zur Einwilligung nicht mehr fähig ist oder aber eine Patientenverfügung nach § 1901a BGB vorliegt (eingeführt durch Patientenverfügungsgesetz – 01.09.2009). Mit dem Ziel, die Patientenrechte zu stärken, unterstreicht das Gesetz damit auch die Bedeutung der Patientenverfügung an sich.

Vorsorge für medizinische Zwangsmaßnahmen

besprochen in NJW 2013, 1265

Kann der Patient selbst seine Rechte nicht mehr wahrnehmen und insbesondere in Behandlungsmaßnahmen nicht mehr einwilligen, muss die Entscheidung bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht der Bevollmächtigte für medizinische Maßnahmen treffen. Besonders problematisch wird dies bei der Notwendigkeit bei Maßnahmen zur ärztlichen Zwangsbehandlung. Diese Situation hat der BGH in mehreren Entscheidungen 2012 problematisiert. Um Klarheit zu schaffen, muss die Vollmacht nach § 1906 BGB entsprechende Einwilligungsbefugnisse in ärztliche Zwangsmaßnahmen nach dem auf die Entscheidungen des BGH ergangenen Gesetzentwurf (BT-Dr 17/12086) zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung enthalten.



Transplantations- gesetz - TPG

Aus dieser Entwicklung ergibt sich weiterer Regelungsbedarf im Zusammenhang mit ergänzenden Gesetzen und ihren Vorschriften. Nach dem Transplantationsgesetz ist die Entnahme von Organen nur zulässig, wenn der Organ- oder Gewebespende in die Entnahme eingewilligt hat. Will man eine Organspende nicht, sollte man dennoch ausdrücklich der Organentnahme widersprechen, um unzweifelhaft § 3 Abs.2 Nr. 1 TPG zu erfüllen. Da diese Erklärung jedoch den Ausführungen in der Patientenverfügung widersprechen könnte, empfiehlt es sich besonders bei Zustimmung, in der Patientenverfügung eine Entscheidung über die postmortale Entnahme von Organen oder Geweben zu Transplantationszwecken aufzunehmen.

Einwilligung zur Organ- spende

„Natürlicher Wille“ feststellbar?

Weiterhin ist es zum Beispiel problematisch, die zivilrechtlichen Grundlagen für die Beachtung eines „natürlichen Willens“ für den Widerruf der Patientenverfügung durch den Verfügenden zeitlich im Hinblick auf seine spezielle Erkrankung unzweifelhaft festzustellen. (NJW 2012, 3207) Ziel bleibt es vorrangig, dass die Patientenverfügung als geeignetes Instrument zur Sicherung von Autonomie und persönlicher Verantwortung auch in anspruchsvollen Situationen rechtliche Verbindlichkeit entfaltet.

Auftragsrecht - Welche Pflichten hat der Bevollmächtigte?

Auch sollte jedem Bevollmächtigten deutlich sein, dass er insbesondere in finanziellen Angelegenheiten Beauftragter des Vollmachtgebers ist. Er hat deshalb auch Pflichten aus Auftragsrecht nach §§ 662 ff. BGB wahrzunehmen. Dementsprechend kann Rechnungslegung und Auskunft von anderen Beteiligten, insbesondere den Erben auch gegenüber einem bevollmächtigten Ehegatten verlangt werden.

Grundvertrag - Streit- vermeidung im Erbfall

Auch wenn die Rechtsprechung (NJW 2000,3199) davon ausgeht, dass bei Erteilung einer Vorsorgevollmacht an Ehegatten aufgrund des engen familiären Verhältnisses ein Auftragsverhältnis nicht gewollt war, kann sich erhebliches erbrechtliches Streitpotenzial ergeben. Deshalb muss bei der Beratung über die Vorsorgevollmacht auch über die Konsequenzen im Todesfall aufgeklärt werden. Dazu ist es sinnvoll, durch einen gesonderten Grundvertrag dafür Vorsorge zu treffen. Der Grundvertrag sollte regeln, welche Befugnisse und Pflichten der Bevollmächtigte aufgrund der Vorsorgevollmacht oder der Betreuungsverfügung haben soll und welche Vergütung ihm dafür zusteht.



Nur so kann im Rückforderungsprozess die Beweislast (NJW-RR 2007,488) für den Bevollmächtigten erträglich gestaltet werden.

Die Patientenrechte werden immer stärker geschützt. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten tritt immer mehr in den Vordergrund, zumindest aber neben die Leistungspflicht des Arztes. Diese Konkurrenz macht die ärztliche Berufsausübung nicht leichter. Vor allem überträgt sie erhebliche Verantwortung auf den Patienten. Er hat sich zu entscheiden und für seine Lebenssituation in kranken Tagen Vorsorge schon in gesunden Tagen zu treffen. Alleine die wenigen oben angesprochenen Problemkreise zeigen deutlich, dass die Entscheidungen nicht mit einzelnen Formularen zu treffen sind. Sie benötigen nach persönlicher sorgfältiger Abwägung zur Entscheidung vertrauensvolle und kompetente Beratung.

Wichtig ist, dass Sie sich mit diesen ernsten Fragen in gesunden und guten Zeiten auseinandersetzen und sie entscheiden.

Nur so sichern Sie sich selbst, Ihre Familie und Ihr Unternehmen.

Wir helfen Ihnen gerne bei Ihrer Entscheidungsfindung und bei dem Verfassen einer

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Generalvollmacht.

Fragen Sie uns!



Impressum

avocado rechtsanwälte

schillerstraße 20

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.913301-19

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, bornemann, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte partnerschaft.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters ist:

Rechtsanwalt und Notar Lutz Tauchert